

Überweisungswege

1

Terminvermittlung durch den Hausarzt

- Termin spätestens am 4. Tag nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit
- eigenständige Terminvereinbarung durch den Patienten (oder Bezugsperson) aufgrund einer medizinischen Besonderheit des Einzelfalls nicht angemessen / zumutbar (bis 35. Tag)
- Angabe einer med. Begründung in der Abrechnung (Tag 24-35)

2

Terminvermittlung durch die TSS

- Überweisung mit einem Dringlichkeitscode - ausgenommen sind Termine bei Hausärzten, Augenärzten, Gynäkologen und Psychotherapeuten
- Akutfall nur nach medizinischer Ersteinschätzung

3

„Normale“ Überweisung

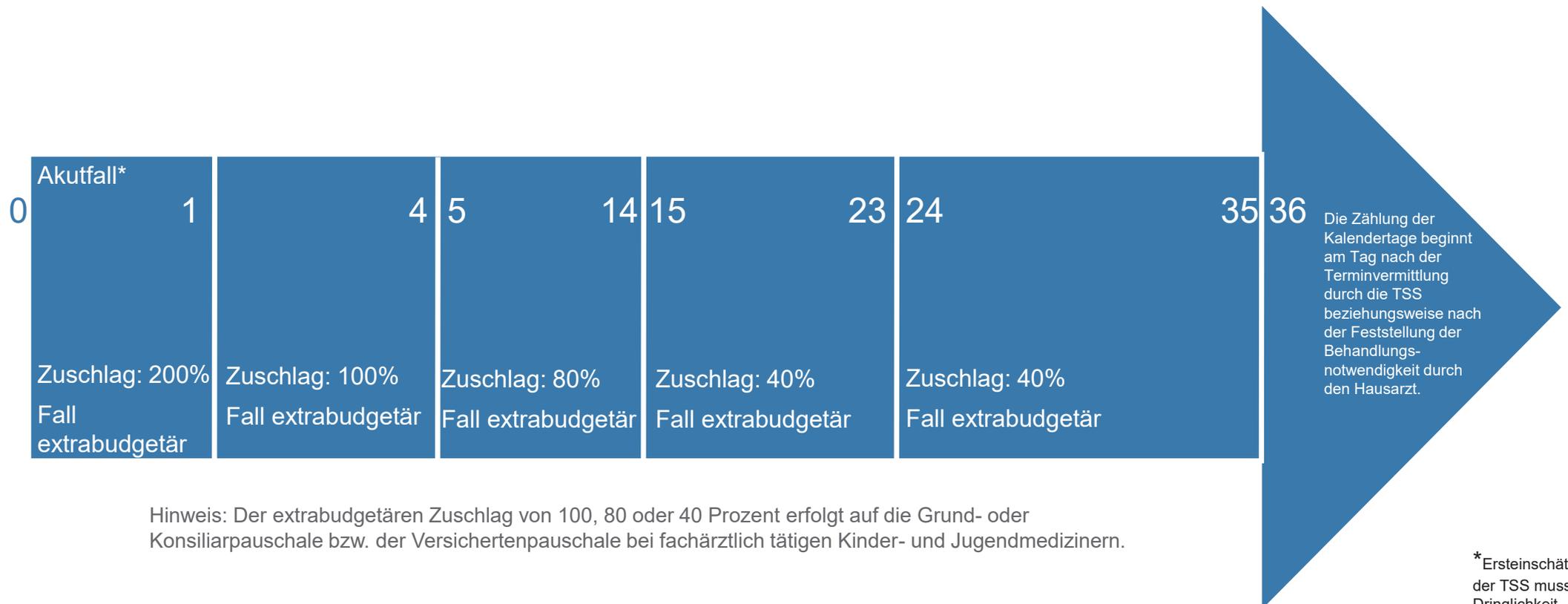
Terminvermittlung zum Facharzt durch den Hausarzt

Der Hausarzt oder Kinder- und Jugendmediziner, der für einen Patienten einen dringenden Termin bei einem Facharzt oder Psychotherapeuten vereinbart, erhält 15,05 Euro.

0	Hausarztvermittlungsfall „normal“	4	5	14	15	23	24	35	36
		Terminvermittlung durch den Patienten nicht zumutbar/angemessen							
	Zuschlag: 100%	Zuschlag: 80%	Zuschlag: 80%	Zuschlag: 40%	Zuschlag: 40%	Zuschlag: 40%	Zuschlag: 40%		
	Fall extrabudgetär	Fall extrabudgetär	Fall extrabudgetär	Fall extrabudgetär	Fall extrabudgetär	Fall extrabudgetär	Fall extrabudgetär		
						+ med. Begründung in der Abrechnung			
								Die Zählung der Kalendertage beginnt am Tag nach der Terminvermittlung durch die TSS beziehungsweise nach der Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt.	

Hinweis: Der extrabudgetären Zuschlag von 100, 80 oder 40 Prozent erfolgt auf die Grund- oder Konsiliarpauschale bzw. der Versichertenpauschale bei fachärztlich tätigen Kinder- und Jugendmediziner.

Terminvermittlung zum Facharzt über die TSS



Hinweis: Der extrabudgetären Zuschlag von 100, 80 oder 40 Prozent erfolgt auf die Grund- oder Konsiliarpauschale bzw. der Versichertenpauschale bei fachärztlich tätigen Kinder- und Jugendmedizinerinnen.

*Ersteinschätzung der TSS muss die Dringlichkeit bestätigen